

## TOP 28:

---

Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes - Aufnahme einer gegenüber dem Gemeinwohl feindlichen oder gleichgültigen Haltung als besonderer Umstand der Strafzumessung

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 706/16

### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, im Strafrecht deutlicher zum Ausdruck zu bringen, dass die Gesellschaft Straftaten gegen Personen, die für die Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens essentielle Aufgaben wahrnehmen, nicht duldet. In § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuchs (StGB) soll daher eine dem Gemeinwohl feindliche oder gleichgültige Haltung als strafscharfender Umstand aufgenommen werden.

Nach Auffassung des antragstellenden Landes belegten Statistiken und Studien, dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, Rettungskräfte der Feuerwehr und der Sanitätsdienste, aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen Verwaltung und im Justizdienst und andere - auch ehrenamtlich - für das Gemeinwohl Tätige bei der Erfüllung ihrer gemeinnützigen Aufgaben zunehmend gewalttätigen und verbalen Übergriffen ausgesetzt seien.

Derartige Straftaten, die dem gesellschaftlichen Zusammenhalt und dem Gemeinwohl schaden würden, wiesen gegenüber sonstigen Gewalttaten einen erhöhten Unrechtsgehalt auf. Die Gerichte hätten zum Finden einer angemessenen Strafe die sogenannte Strafzumessungsschuld zu ermitteln und dabei auch die Gesinnung, die aus der Tat spreche, zu berücksichtigen (§ 46 Absatz 2 Satz 2 StGB). An dieser Stelle könne das Strafrecht ein deutliches Zeichen setzen, dass eine gegenüber dem Gemeinwohl feindliche oder gleichgültige Haltung ein strafscharfender Umstand sei.

Die ausdrückliche Aufnahme einer solchen, dem gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Funktionsfähigkeit der Gemeinschaft gegenüber rücksichtslosen Gesinnung in den Katalog der Strafzumessungsumstände des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB solle die Bedeutung dieser Umstände für die gerichtliche Strafzumessung stärker hervorheben. Darin würde sich auch die Aufgabe des Strafrechts widerspiegeln, insbesondere zu Zwecken der positiven Generalpräventi-

on für das Gemeinwesen grundlegende Wertungen zu dokumentieren und zu bekräftigen. Zugleich werde denjenigen, die sich für das Gemeinwesen einsetzen, der Rückhalt und die ausdrückliche Anerkennung des Staates für ihren Dienst zum Ausdruck gebracht.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Das antragstellende Land hat gebeten, den Gesetzesantrag gemäß § 36 Absatz 2 GO BR in die Tagesordnung der 952. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 2016 aufzunehmen und den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.